V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha vom 29. Juni 2015 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher. Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBI. 0032-5, wird verordnet:

§ 1

Die monatliche Entschädigung des (Ersten) Vizebürgermeisters beträgt 50 % des Bezuges des Bürgermeisters.
Die Entschädigung des Zweiten Vizebürgermeisters beträgt 40 % des Bezuges des Bürgermeisters.
Die Entschädigung des Dritten Vizebürgermeisters beträgt 35 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Stadtrates) mit Ausnahme des Vizebürgermeisters bzw. der Vizebürgermeister gebührt eine monatliche Entschädigung von 30 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Die monatliche Entschädigung des Ortsvorstehers für die Katastralgemeinde Wilfleinsdorf beträgt 30 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 5 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 15 % des Bezuges des Bürgermeisters zuzüglich einer Entschädigung nach § 4 dieser Verordnung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 10.12.2003 mit Gültigkeitsbeginn 1.1.2004 außer Kraft.

Bruck an der Leitha, am 30. Juni 2015

Der Bürgermeister:

Richard Hemmer

Angeschlagen am 30. Juni 2015

Abgenommen am 16. Juli 2015